

Informationen zur Strompreisbremse

Um die Belastung der Energie- und Wärmekunden angesichts der gestiegenen Energiepreise zu dämpfen, hat die Bundesregierung Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme beschlossen. Ab dem 1. März 2023 werden die Entlastungen umgesetzt - gelten allerdings rückwirkend ab Januar 2023. Die gesetzlichen Regelungen gelten zunächst bis zum Ende des Jahres 2023, eine Verlängerung bis April 2024 kann von der Bundesregierung aber beschlossen werden.

Wir werden unsere betroffenen Kunden zeitnah mit einem Anschreiben darüber informieren, wie sich die Entlastungen für Sie konkret auswirken – Sie müssen sich um nichts kümmern. Wir werden die Preisbremsen im Sinne des Gesetzes für Sie automatisch umsetzen.

Wie funktioniert die Strompreisbremse?

Verbräuche bis 30.000 kWh

Für einen bestimmten Anteil des Verbrauchs übernimmt der Staat den Teil des Arbeitspreises, der über **40 ct/kWh** liegt.

Dies gilt jedoch nur für **80 %** Ihres Verbrauchs. Für den anderen Anteil zahlen Sie den mit uns vertraglich vereinbarten Arbeitspreis.

Gemäß den Gesetzesvorgaben basiert die Berechnungsgrundlage auf dem vom Netzbetreiber für Sie prognostizierten Jahresverbrauch. Dieser kann von dem exakten Jahresverbrauch in Ihrer letzten Jahresrechnung abweichen.

Wichtig! Die Preisbremse greift nur, sofern Ihr vertraglicher Arbeitspreis über dem Preisdeckel liegt. Liegt Ihr aktueller Arbeitspreis unter dem Referenzpreis von 40 ct/kWh, profitieren Sie von Ihren günstigeren vertraglichen Konditionen.

Verbräuche über 30.000 kWh

Für einen bestimmten Anteil des Verbrauchs übernimmt der Staat den Teil des Arbeitspreises, der nach Abzug der darin enthaltenen Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlassten Umlagen und Steuern über **13 ct/kWh** liegt.

Dies gilt jedoch nur für **70 %** Ihres Verbrauchs. Für den anderen Anteil zahlen Sie den mit uns vertraglich vereinbarten Arbeitspreis.

Gemäß den Gesetzesvorgaben basiert die Berechnungsgrundlage auf dem vom Netzbetreiber für Sie prognostizierten Jahresverbrauch soweit sie nicht über eine registrierende Leistungsmessung verfügen. Dieser kann von dem exakten Jahresverbrauch in Ihrer letzten Jahresrechnung abweichen. Wird Ihr Bedarf mit einer registrierenden Leistungsmessung erfasst, ist Ihr Verbrauch des Jahres 2021 maßgeblich.

Wichtig! Die Preisbremse greift nur, sofern der maßgebliche Teil Ihres vereinbarten Arbeitspreises über dem Preisdeckel liegt. Liegt Ihr aktueller Arbeitspreis unter dem Referenzpreis von 13 ct/kWh, profitieren Sie von Ihren günstigeren vertraglichen Konditionen

Über welchen Energieversorger erfolgt die Entlastung, wenn ich Anfang 2023 meinen Energieversorger gewechselt habe?

Die Entlastung erfolgt über den Energieversorger, bei dem Sie am 1. März 2023 einen Stromvertrag haben. Auch die rückwirkende Erstattung für Januar und Februar 2023 erfolgt über diesen Energieversorger.

Muss ich meinen Zählerstand mitteilen, damit die Strompreisbremse greift?

Nein, wir benötigen keinen Zählerstand von Ihnen, damit Sie von der Strompreisbremse profitieren. Sie müssen uns dafür keinen Zählerstand übermitteln.

Wer stellt die finanziellen Mittel für die Strompreisbremse zur Verfügung?

Der Bund stellt die notwendigen finanziellen Mittel für die Strompreisbremse zur Verfügung.

Sollte ich trotz Preisbremse weiter Energie sparen?

Ob kleiner oder großer Verbraucher, jeder profitiert weiter vom Energiesparen: Denn jede Kilowattstunde, die nicht verbraucht wird, muss nicht bezahlt werden. Jeder Beitrag zählt! Energie sparen trägt dazu bei, Ihren Energiebedarf zu verringern, damit Geld zu sparen, das Klima zu schützen und energiepolitisch unabhängiger zu werden.